

Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

ZEHNTES JAHR

SEPTEMBER 1959

RUDOLF QUAST

Konzentration und Mitbestimmung

I.

Am 20. November 1958 haben sich führende Männer des Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Großkundgebung in der Dortmunder Westfalenhalle eingehend mit den Gefahren beschäftigt, welche die ständig wachsende Konzentration wirtschaftlicher Macht in wenigen Händen für die Entwicklung der Bundesrepublik zu einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat mit sich bringt. Die Ausführungen der Kollegen *Richter, Rosenberg, Brenner, Guterath, Tacke* und *Reuter* fanden die begeisterte Zustimmung der nahezu 30 000 Teilnehmer, die überwiegend aus den Hütten- und Bergwerksbetrieben des Ruhrgebiets nach Dortmund gekommen waren. Die Reaktion der Delegierten aus den Betrieben bewies, daß die bittere Sorge, die aus den Worten der Redner unüberhörbar herausklang, von den gewerkschaftlich organisierten Männern und Frauen, insbesondere im rheinischwestfälischen Industrierevier, verstanden und geteilt wird.

In der von den Versammelten einstimmig gebilligten EntschlieÙung¹⁾ hieß es u. a.: „Nachdem vor allem durch den Fleiß der deutschen Arbeitnehmer eine fast völlig vernichtete Wirtschaft in kurzer Zeit neu aufgebaut wurde, machen sich in immer stärkerem Maße Kräfte in Wirtschaft und Politik fühlbar, deren ungezügelter Egoismus wesentlich zum Untergang der Weimarer Republik beigetragen hat. Die Konzentration wirtschaftlicher Macht beginnt, erneut eine Gefahr für den demokratischen Staat zu werden, um so mehr als die Vergangenheit bewiesen hat, daß sich in Deutschland die Beherrscher großer Wirtschaftsbereiche nicht mit ihrer wirtschaftlichen Einflußsphäre begnügen . . . Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat seit langem vor dieser Entwicklung gewarnt. Es gab keinen Kongreß des DGB, auf dem nicht in ernsten Worten und mit aller Eindringlichkeit auf diese Gefahren hingewiesen wurde. Unsere Warnungen wurden nicht beachtet. Die Konzentration der Macht und die soziale Demontage nehmen ihren Fortgang.

Die deutsche Demokratie und das deutsche Volk dürfen nicht noch einmal in eine tödliche Gefahr gebracht werden. Es darf nicht noch einmal geschehen, daß konzentrierte wirtschaftliche Macht über das Schicksal der Menschen entscheidet und die demokratischen Institutionen vor vollendete Tatsachen stellt.

1) Der vollständige Wortlaut der Referate und der EntschlieÙung ist in der vom Bundesvorstand des DGB herausgegebenen Broschüre abgedruckt, die unter dem Titel „Konzentration wirtschaftlicher Macht — Soziale Demontage. Eine Großkundgebung des Deutschen Gewerkschaftsbundes“ Ende 1958 erschien.

Es ist vor allem Pflicht der Parteien und der Regierung und nicht nur Pflicht der Gewerkschaften, das Gesamtinteresse gegenüber solcher Machtkonzentration und ihren Folgen zu schützen.

Die Herrschaft einer kleinen Schicht über die Wirtschaft muß gesetzlich verhindert werden.

Wirtschaftlich und technisch notwendige Konzentration muß unter öffentliche Kontrolle gestellt werden.

Der Staat muß für die Kontrolle solcher Machtzusammenballungen Sorge tragen.

Das Mitbestimmungsrecht als eines der Mittel solcher Kontrolle muß in jedem Fall gesichert und im ganzen erweitert werden.“

Aktueller Anlaß für diese mahnende und warnende gewerkschaftliche Stellungnahme waren die vielbeachteten Vorgänge im Mannesmann-Konzern²⁾, wo auf Betreiben des Vorstandes mit den Stimmen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gegen den nachdrücklichen Protest der sozusagen erst in letzter Stunde unterrichteten Arbeitnehmervertreter am 27. Oktober 1958 die „verschmelzende Umwandlung“ (im Sinne des „Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften“ vom 12. November 1956 unter Bezugnahme auf das „Umwandlungssteuergesetz“ vom 11. Oktober 1957) von sechs bisher rechtlich selbständigen Montan-Tochtergesellschaften auf die Konzernobergesellschaft beschlossen worden war³⁾. Die ablehnenden Stimmen der Arbeitnehmervertreter wurden bei dieser ebenso bedeutungsvollen wie folgenreichen Entscheidung überhaupt nicht gewertet, weil es sich um eine Angelegenheit im Sinne des § 15 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes von 1956 handelte⁴⁾, wonach Beschlüsse des Aufsichtsrats über bestimmte genau aufgezählte Gegenstände nur der Zustimmung der Stimmen der Anteilseignervertreter bedürfen.

Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Vorgänge hatte sich der Bundesvorstand des DGB in einem Telegramm an den Bundeskanzler gewandt und ihn unter Bezugnahme auf die wiederholten Erklärungen der Bundesregierung gegen die zunehmende Konzentration in der Wirtschaft gebeten, „schnellstens in diesem wie in ähnlichen Fällen geeignete Schritte zu unternehmen, um solche wirtschaftlich und politisch gefährliche Entwicklungen zu unterbinden“. Der Bundesvorstand setzte sich auch mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages in Verbindung. In einem gleichlautenden Schreiben vom 18. November 1958 wurde darauf hingewiesen, daß der DGB „gegen wirtschaftlich und technisch sinnvolle und notwendige Verbundlösungen Einwendungen niemals erhoben“ habe „und nicht erheben“ werde, „wenn die Anwendung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts uneingeschränkt sichergestellt ist“. Von einer uneingeschränkten Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts könne nun zwar wegen der Weisungsgebundenheit der Konzernunternehmen (auf Grund der in den meisten Fällen abgeschlossenen Organisationsverträge) auch im Konzern nicht die Rede sein. Trotzdem sei unter dem Gesichtspunkt der Mitbestimmung dem Konzern gegenüber dem einheitlichen, rechtlich un-

2) Eine genaue Darstellung der Vorgänge bei Mannesmann findet man in der Sonderausgabe „Wirtschaftsmacht contra Mitbestimmung — Dokumente zur Konzentration im Mannesmann-Bereich“ in der Zeitschrift „Das Mitbestimmungs-Gespräch“, hrsg. von der Hans-Böckler-Gesellschaft, Düsseldorf, November 1958.

3) Mit der Umwandlung verloren diese Gesellschaften ihre rechtliche Selbständigkeit. Sie wurden zu unselbständigen Betriebsabteilungen der Mannesmann AG. Gleichzeitig verschwanden die Organe dieser Unternehmen, insbesondere die Vorstände und Aufsichtsräte, die — abgesehen von der Rohstoffwerke GmbH — bisher den Bestimmungen des Montanmitbestimmungsgesetzes unterlagen. Die bisherige betriebsnahe Form der Mitbestimmung wurde auf diese Weise beseitigt.

4) Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die einem Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach § 2 oder § 3 dieses Gesetzes ein Mitbestimmungsrecht haben, auf Grund von Beteiligungen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechte bei der Bestellung, dem Widerruf der Bestellung oder der Entlastung von Verwaltungsträgern sowie bei der Beschlußfassung über die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung des anderen Unternehmens, über dessen Fortsetzung nach seiner Auflösung, über die Übertragung des Vermögens können durch das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ nur auf Grund von Beschlüssen des Aufsichtsrats ausgeübt werden. Diese Beschlüsse bedürfen nur der Mehrheit der Stimmen der nach § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes bestellten Mitglieder (gemeint sind die Anteilseignervertreter — D. Verf.), sie sind für das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ verbindlich. (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Beteiligung des Unternehmens an dem anderen Unternehmen weniger als ein Viertel beträgt.“¹⁾

gegliederten Großunternehmen der Vorzug zu geben, weil die rechtliche Selbständigkeit der Konzernunternehmen im Aufsichtsrat und, soweit das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 Anwendung finde, auch im Vorstand dieser Konzerntochtergesellschaften Ansatzpunkte für die wirtschaftliche Mitbestimmung biete. Mit der Umwandlung der Konzerne durch Fusion oder nach dem Umwandlungsgesetz in einheitliche, rechtlich ungegliederte Großunternehmen verschwänden aber diese Ansatzpunkte und damit alle rechtlich gesicherten Möglichkeiten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der Repräsentanten des öffentlichen Interesses auf der Ebene der bisher rechtlich selbständigen Konzernunternehmen. In den betroffenen Belegschaften, so hieß es abschließend in dem Schreiben des DGB, würde die beschlossene Umwandlung als der Versuch betrachtet, die wirtschaftliche Mitbestimmung auf kaltem Wege zu beseitigen oder doch zumindest weitgehend auszuhöhlen. Der DGB sei überzeugt, daß das nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche.

Seitdem sich der DGB auf diese Weise an die Bundesregierung und die Fraktionen des Bundestages sowie gleichzeitig durch eine Pressekonferenz und die erwähnte Dortmunder Kundgebung an die breiteste Öffentlichkeit gewandt hatte, sind viele Monate vergangen. Bisher ist aber, wenn wir von der teilweise recht lebhaften Erörterung in der Presse und von einigen vorbereitenden Gesprächen mit Vertretern der Fraktionen absehen, nichts geschehen, was geeignet wäre, eine Wiederholung der Mannesmann-Vorgänge zu verhindern oder aber — wie es der Bundeskanzler in einer Wahlrede angekündigt hatte — die Gesetze zu ändern, die solche Maßnahmen erleichtern, wenn nicht gar provozieren.

Auch die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion des Bundestags die Konzentration betreffend ist bisher unbeantwortet geblieben. Es ist zur Zeit nicht abzusehen, wann und ob es überhaupt noch zu einer Behandlung dieser Anfrage im Plenum kommen wird. Wir wissen daher auch nicht, wie gegebenenfalls die Antwort der Bundesregierung auf die Frage Nr. 6 der CDU-Fraktion ausfallen wird, die wie folgt formuliert ist: „Wie beurteilt die Bundesregierung die Konzentrationsvorgänge in ihrer Wirkung auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer?“

II.

Es erscheint daher angebracht, noch einmal vom gewerkschaftlichen Standpunkt einiges zu dieser Frage zu sagen. Dabei wird es gut sein, zunächst einen Blick auf die *Entwicklung seit 1945* zu werfen⁵⁾ Es ist bekannt, daß die alliierten Besatzungsmächte nach der Niederwerfung des Nazi-Regimes zunächst eine weitgehende, wenn nicht vollständige „Entflechtung“ oder, wenn wir so wollen, eine totale Zersplitterung der deutschen Wirtschaft anstrebten. Die erste Etappe auf diesem Wege sollte die Zerschlagung der alten Konzerne in den entscheidenden Bereichen des deutschen Wirtschaftslebens: in der Montanindustrie, in der Großchemie, bei den Großbanken, in der Filmindustrie und auf dem Gebiet der Presse sein.

Es ist gewiß nicht überflüssig, auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich festzustellen, daß die deutschen Gewerkschaften niemals die Forderungen jener ausländischen Kreise gutgeheißen haben, die man gern unter dem Schlagwort „Morgenthau-Plan“ zusammenfaßt. Wir brauchen nur an den Kampf zu erinnern, den die deutschen Gewerkschaften an vorderster Stelle gegen die sinnlosen Demontagen geführt haben. Hier ist wohl der beste Beweis zu erblicken für das Verantwortungsbewußtsein, das die deutschen Arbeiter und Angestellten in den Betrieben und in den gewerkschaftlichen Organisationen gegenüber der deutschen Industrie als der Grundlage des Wohlstandes unseres Volkes bewiesen.

5) Eine gründliche Darstellung der hier nur angedeuteten Probleme und Geschehnisse findet man in dem Buch von Dr. Erich Potthoff „Der Kampf um die Mitbestimmung“. Bund-Verlag Köln 1957.

Andererseits aber haben sich die Gewerkschaften und ihre Vertreter in jenen schweren Jahren in vollem Bewußtsein dieser Verantwortung zur Mitwirkung in den von den alliierten Behörden ins Leben gerufenen Organen, insbesondere im Bereich der westdeutschen Eisen- und Stahlindustrie, des Bergbaus und der Großchemie, bereit erklärt. Die deutschen Gewerkschaften wollten damit einen Beitrag zu einer *umfassenden Neuordnung* der bedeutungsvollen Grundstoffindustrien liefern. Sie bejahten die Entflechtung, soweit es sich dabei um die *Auflösung von Mammutgebilden* handelte, deren Weiterbestehen nach ihrer Auffassung nicht im Interesse der deutschen Volkswirtschaft lag und die andererseits die Gefahr in sich bargen, zu *Instrumenten politischen Machtmißbrauchs* zu werden. Die bitteren Erfahrungen, die das deutsche Volk in der Vergangenheit machte, waren für diese Haltung der Gewerkschaften maßgebend.

In einer „Stellungnahme der Gewerkschaften zum Ruhrstatut und zum Gesetz Nr. 75“, die am 21. November 1949 in Düsseldorf veröffentlicht wurde, finden wir Auszüge aus einem „Memorandum über die Produktionssteigerung in der Eisen- und Stahlindustrie“ vom Juni 1948, in dem u. a. folgendes ausgeführt wurde:

„Die Konzerne der deutschen Schwerindustrie tragen eine historische Schuld für das Aufkommen des Nationalsozialismus und damit für den zweiten Weltkrieg, weil ihre Beherrscher aus engstirniger Interessenpolitik die Niederwerfung der deutschen Arbeiterschaft: durch den Nationalsozialismus nicht nur gerne gesehen, sondern auch durch das offene Eintreten maßgeblicher Führer der Schwerindustrie für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, durch die politische Haltung ihrer Repräsentanten in der Reichspolitik und durch weitgehende finanzielle Unterstützung wirksam gefördert haben. Es widerspricht dem Willen der deutschen Arbeiterschaft, wenn die Konzerne und ihre Machthaber ihre wirtschaftliche und damit auch politische Schlüsselstellung behalten oder wieder erhalten. Es muß daher sowohl in der Kohle- als auch in der Eisen- und Stahlwirtschaft Vorsorge getroffen werden, daß die alten Konzerne und ihre maßgeblichen Repräsentanten aus der künftigen Wirtschaftsführung ausgeschaltet werden und ihre Wiederbelebung durch Einbau wirtschaftsdemokratischer Organe verhindert wird . . .

Der organisatorische Aufbau der deutschen Schwerindustrie ist durch die Kriegszerstörungen, die Demontagen, Restitutionen, Erzeugungsbeschränkungen und durch strukturelle Änderungen der Weltmarktlage in seinen Grundlagen stark beeinträchtigt. Der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft verlangt daher eine völlige Neuordnung mit dem Ziel einer möglichst rationellen Organisation. Müßte dieser Aufbau im Rahmen der bestehenden Konzerne durchgeführt werden, so wären einer durchgreifenden Rationalisierung durch die bestehenden Eigentumsinteressen enge Grenzen gezogen. Eine grundlegende konstruktive Neuordnung ist nur möglich, wenn die bestehenden Eigentums Grenzen außer acht gelassen werden.

Unbeschadet aller Vorbehalte, die gegenüber dem Gesetz Nr. 75 am Platze sind, muß zugestanden werden, daß es die Möglichkeit bietet, einen konstruktiven Neubau der Kohlen-, Eisen- und Stahlwirtschaft durchzuführen, die alten Machtpositionen in den Konzernen zu beseitigen und die Wirtschaftlichkeit der Grundstoffindustrien zu heben. Nur in diesem Sinne arbeiten die Gewerkschaften an der Durchführung des Gesetzes mit.“

Der DGB und die Industriegewerkschaften Bergbau und Metall erstrebten mit der Entsendung von Vertretern und Sachverständigen in die Organe und Ausschüsse der im Zuge der Durchführung der alliierten Gesetze Nr. 75 und 27 gegründeten Deutschen Kohlen-Bergbau-Leitung und der Stahlreuhändlervereinigung eine wirkliche Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Erz- und Kohlenbergbaus. Es ging dabei vor allem um die Sicherung einer wirksamen demokratischen Kontrolle der Führungsstellen in den beiden Grundstoffbereichen. In diesem Zusammenhang dachte man — nach

eingehender Erörterung des schwierigen Problems der „optimalen Unternehmensgröße“ - an die Bildung einer begrenzten Zahl juristisch selbständiger „Einheitsgesellschaften“, die bei weitgehender Garantie ihrer Eigenverantwortung und ihres Eigenlebens in zwei Dachorganisationen in der Form von Selbstverwaltungskörperschaften für Kohle und Stahl zusammengefaßt werden sollten. Diese Einheitsgesellschaften sollten große, in sich lebens- und untereinander konkurrenzfähige Gebilde werden. Ohne Rücksichtnahme auf zufällig überkommene alte Konzernzusammenhänge sollten sie unter sorgfältiger Beachtung des vorliegenden technischen Verbundes, also bei Erhaltung vorhandener überbetrieblicher Einrichtungen auf dem Gebiete der Energie- und Wasserversorgung, der Verkehrsmittel, Werksbahnen, Kanäle, Häfen usw., insbesondere auch dem Gesichtspunkt einer regionalen Neugliederung Rechnung tragen.

Eine unabdingbare gewerkschaftliche Forderung bei der Schaffung dieser Einheits- oder Kerngesellschaften war die unmittelbare Mitwirkung und Mitbestimmung von Repräsentanten der Arbeitnehmerschaft und der Gewerkschaften in den verantwortlichen Organen dieser Unternehmen und der beiden geplanten Dachorganisationen in den Aufsichtsräten und den Vorständen. So kam es bereits in den Jahren 1947 und 1948 bei der Ausgliederung und Gründung der ersten Stahl- und Eisenerzbergbau-Einheitsgesellschaften zur paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte, wobei fünf Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertreter fünf Vertretern der Interessen der Unternehmer gegenübergestellt wurden. Als elfter Mann fungierte ein Vertreter der Treuhandverwaltung. In die dreiköpfigen Vorstände wurde neben einem Techniker und einem Kaufmann ein von den Gewerkschaften vorgeschlagener Arbeitsschrektor als gleichberechtigtes Mitglied bestellt. Hiermit begann die erste Phase der vollen wirtschaftlichen Mitbestimmung in der westdeutschen Montanindustrie — zunächst im Sektor der Eisen- und Stahlindustrie und nach der Verabschiedung des „Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie“ vom 21. Mai 1951 auch in den Unternehmungen des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Eisenerzbergbaus.

Es sollte in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, daß die Gewerkschaften bereits in den Jahren um 1950 eindeutig ja sagten zur Frage des *Verbundes* zwischen Kohle und Eisen, Erz und Eisen, Kohle und Energie, Kohle und Kohleveredlung. Sie setzten sich nachdrücklich ein für die Erhaltung der zahlreichen Gemeinschaftsunternehmen und -einrichtungen des Bergbaus und der Stahlindustrie, sei es auf sozialem Gebiet, auf dem Gebiet des Wohnungsbaus, der Forschung, der Kohlechemie, der Energiewirtschaft und des Kohlenverkaufs. Die Forderungen der Gewerkschaften nach echter Mitbestimmung in den Organen dieser Gemeinschaftsunternehmen sind freilich bis heute nicht erfüllt worden. Die bestehenden Regelungen — auch auf dem Gebiete des noch immer umstrittenen zentralen Kohlenverkaufs — müssen als völlig unbefriedigend betrachtet werden.

Es ist allgemein bekannt, daß es schließlich zur Verwirklichung der von den Gewerkschaftsvertretern gemeinsam mit den besten Sachverständigen aus dem Unternehmerlager aufgestellten Pläne zur Neuordnung bei Kohle und Stahl *nicht* gekommen ist. Die in der gewerkschaftlichen „Stellungnahme“ von 1949 angedeutete Befürchtung bewahrheitete sich nur allzusehr. Die zum Teil sehr engstirnigen privaten Interessen der Eigentümer siegten über die Gesichtspunkte einer rationellen und volkswirtschaftlich sinnvollen Neuordnung.

Noch bevor die alliierten Entflechtungsmaßnahmen in immer wieder abgeänderter und verwässerter Planung völlig abgeschlossen waren, kam es im Bereich der Nachfolgesellschaften mehrerer Altkonzerne zur *Bildung neuer Obergesellschaften*. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Zustimmung der damals zuständigen alliierten Stellen zur Bildung dieser Obergesellschaften in den meisten Fällen nur — oder vor allem —

deshalb erteilt wurde, weil das Einverständnis der Gewerkschaften vorlag. Als Beispiel sei hier nur an die Neubildung des größten Steinkohlen-, Energie- und Chemiekonzerns an der Ruhr, der Gelsenkirchener Bergwerks AG, erinnert. Die Sorge um die Sicherung der geologisch und wirtschaftlich wenig begünstigten Zechen dieses Komplexes im Bochumer Raum veranlaßte damals die IG Bergbau zu einer zustimmenden Haltung. Die Alliierten ihrerseits sahen in der Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern in den Organen dieser Gesellschaften eine gewisse Garantie für die demokratische Kontrolle des schnell wieder mächtiger werdenden Managements.

Nichts widerlegt die gelegentlich geäußerte Behauptung, daß die Gewerkschaften die „bewährte deutsche Verbundwirtschaft“ gegen das „Linsengericht“ der Mitbestimmung verkauft hätten, eindeutiger als die Tatsache der aktiven Mitwirkung von gewerkschaftlichen Sachverständigen bei der Erarbeitung der sogenannten „Richtlinien für den Verbund von Kohle und Eisen“, die in der Folgezeit bei der Neubildung der Obergesellschaften Nordwestdeutscher Hütten- und Bergwerksvereine (später wieder Klöckner-Werke AG), Hoesch, Mannesmann, Rheinhausen, Krupp, Ilseder Hütte usw. zugrunde gelegt wurden.

Unter Zurückstellung teilweise erheblicher Bedenken stimmten die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der in Frage kommenden Einheitsgesellschaften des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie diesen Zusammenschlüssen zu. Sie taten ein gleiches, als in den Jahren nach 1952 die Frage des Abschlusses von *Organschaftsverträgen* zwischen den Tochter- und Obergesellschaften zur Diskussion gestellt wurde. Es ist bereits oben angedeutet worden, wie sehr durch die mit der Organschaft verbundene Weisungsgebundenheit die echte Mitbestimmung in den Organen der Tochtergesellschaften eingeschränkt wurde. Man verschloß sich aber auch auf der Arbeitnehmerseite den von den Vorständen vorgetragenen steuerlichen Gesichtspunkten nicht. Die entscheidende Voraussetzung für die zustimmende Haltung der Gewerkschaften war die Bereitschaft der Anteilseignerseite, den Vertretern der Betriebsräte und der Gewerkschaften auch in den Aufsichtsräten und Vorständen der neugebildeten Konzerndachgesellschaften ein volles Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

Bereits in der Debatte im Deutschen Bundestag anläßlich der Beratung des Montanmitbestimmungsgesetzes im Jahre 1951 hatte der damalige Abgeordnete Dr. *Harald Koch* auf die große Bedeutung der Konzernfrage für die Mitbestimmung hingewiesen und eine sofortige befriedigende gesetzliche Regelung gefordert. Der damalige Abgeordnete und derzeitige Bundesinnenminister Dr. *Schröder* antwortete Dr. Koch wörtlich:

„Bei der Gründung der neuen Gesellschaften in Kohle und Eisen sind jedenfalls im Prinzip keine Holdinggesellschaften vorgesehen. Sie werden möglicherweise sogar ausgeschlossen, so daß wir uns bei dem derzeitigen Stand der Entwicklung nicht in der Lage sehen, eine Bestimmung zu formulieren, oder einer Bestimmung zuzustimmen, die einen Tatbestand unterstellt, mit dem wir wahrscheinlich in der nächsten Zeit noch nicht zu rechnen haben werden.“

Die Entwicklung hat gezeigt, wie sehr sich Dr. Schröder in dieser Frage irrte.

Angesichts der so gegebenen unklaren Rechtslage kam es bekanntlich in allen anstehenden Fällen zum Abschluß freiwilliger Vereinbarungen, auf Grund deren die Aufsichtsräte der bedeutendsten Montankonzerne ebenfalls paritätisch besetzt und in die Vorstände Männer berufen wurden, die vom Vertrauen der Arbeitnehmer getragen waren.

Wie notwendig es war, diese freiwilligen Vereinbarungen durch klare gesetzliche Regelungen zu untermauern, zeigte sich bei den Auseinandersetzungen, die durch die Klage einer Aktionärin in der Mannesmann Hauptversammlung 1953 ausgelöst wurden. Die in dem inzwischen in Kraft getretenen Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vorgesehene Regelung der Konzernmitbestimmung mußte von den Gewerkschaften zumindest für den Bereich der Montanindustrie als völlig unzureichend abgelehnt werden. Erst mit

der Verabschiedung des „Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie“ (MbErgG) vom 7. August 1956 — also drei Jahre später — wurde diese Aufgabe vom Bundestag gelöst.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Bedeutung und die Mängel dieses Gesetzes näher einzugehen⁶). Auf den verhängnisvollen und die Mitbestimmung in entscheidender Weise einschränkenden § 15 haben wir schon hingewiesen. Höchst problematisch ist die Bestimmung des § 3, wonach das Umsatzverhältnis zwischen den Montanunternehmen und den übrigen Teilen eines gemischten Konzerns (nicht aber das Verhältnis der Zahl der in diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer) das vom Gesetzgeber festgelegte Kriterium für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist. Die Tendenz mancher Montankonzerne, immer mehr in die Verarbeitung, in Handel, Schifffahrt, Chemie usw. vorzudringen, macht die Gefahr deutlich, die sich aus dieser einengenden gesetzlichen Vorschrift ergeben kann. Auch die einschränkenden Bestimmungen über die Rechtsform des herrschenden Unternehmens müssen als besonders fragwürdig bezeichnet werden. Es fallen nämlich nur solche Konzerne unter den Geltungsbereich des MbErgG, deren herrschende Unternehmen in der Form einer AG, einer GmbH oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft betrieben werden. Es ist von gewerkschaftlicher Seite bereits wiederholt als auf die Dauer unhaltbar bezeichnet worden, daß auf Grund dieser und anderer einschränkenden Bestimmungen so bedeutungsvolle und mächtige Montankonzerne, wie die Gute-Hoffnungshütte, die Michel-Gruppe, die Bereiche der Firmen Flick, Krupp, Quandt, Werhahn, aber auch das RWE, die VEBA und die VIAG, der qualifizierten Mitbestimmung entzogen werden.

III.

In einer Veranstaltung der Hans-Böckler-Gesellschaft, die am 16. Juli 1957 in Düsseldorf stattfand, haben sich Dr. *Heinrich Deist*, Dr. *Otto Kunze* und der Verfasser dieses Beitrages eingehend mit dem Thema „Unternehmenskonzentration und Mitbestimmung“ befaßt⁷). Diese Veranstaltung hat seinerzeit eine überraschend lebhafte Diskussion in der Presse und zahlreiche ungewöhnlich scharfe Angriffe gegen die Gewerkschaften hervorgerufen. Es besteht aber unseres Erachtens auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen keinerlei Veranlassung, die damals vorgetragenen Auffassungen zu revidieren. Nach den in jüngster Zeit eingeleiteten Zusammenschlüssen bzw. „Umwandlungen“ bisher selbständiger Konzerntochtergesellschaften auf die Obergesellschaften, wobei, wie wir eingangs feststellten, wiederum Mannesmann voranging, zeigt sich, welche Bedeutung der Frage des Ausbaus der Mitbestimmung in rechtlich ungegliederten Großunternehmen zukommt. Wir müssen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Ausführungen des damaligen 1. Vorsitzenden der IG Bergbau, *August Schmidt*, verweisen, der bereits im Jahre 1951 ausdrücklich die Schaffung eines bis in die einzelnen Unternehmensteile, die Schachtanlagen, Kokereien, Kraftwerke usw. hinabreichenden, also betriebsnahen Apparats forderte, der den Arbeitschrektoren großer (bis zu 80 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigenden) Bergwerksunternehmen zur Erfüllung ihrer verantwortungsschweren Aufgaben zur Verfügung gestellt werden müßte. Wir halten diesen Plan noch heute für richtig, müssen aber feststellen, daß seiner Durchführung in vielen Gesellschaften erheblicher Widerstand entgegengesetzt worden ist. Es waren insbesondere die technischen Werkschrektoren auf den Schachtanlagen, die in solchen Einrichtungen eine Bedrohung ihrer „Herr-im-Hause“-Position erblickten. Andererseits gibt es im Be-

6) Näheres siehe u. a. in den Ausführungen des Verfassers in seiner Artikelserie „Recht und Praxis der Mitbestimmung“ III und IV in Nr. 3, S. 107 ff. und Nr. 4, S. 153 ff. der Zeitschrift „Bergbau und Wirtschaft“, März und April 1959, oder in den Beiträgen auf den Seiten 27—28 und 26—27 in den Nummern 3 und 4 der Zeitschrift „Der Gewerkschafter“, Jrg. 1959.

7) Man findet den Wortlaut der Referate und ausführliche Presseauszüge in der Doppelnummer 7/8 (Juli/August) 1957 der Zeitschrift „Das Mitbestimmungsgespräch“.

reich der Eisen- und Stahlindustrie beachtenswerte Beispiele dafür, daß es durchaus möglich ist, durch die Einsetzung von Sozialprokuristen oder Sozialdirektoren auf der Ebene der einzelnen (rechtlich unselbständigen) Betriebe betriebsnahe Träger der Mitbestimmung zu schaffen, die den Arbeitschrektoren als Vorstandsmitglieder unmittelbar unterstellt sind und insbesondere als Gesprächspartner für die an den Betrieb gebundenen Betriebsräte fungieren können. Diese Sozialleiter (oder wie immer man sie nennen will) haben sich in der Praxis als gleichberechtigte Werksleiter neben den technischen Werksdirektoren und den entsprechenden kaufmännischen Leitern durchaus bewährt. Gerade angesichts der zunehmenden Bedeutung, die in der modernen Industrie den Fragen des Personal- und Sozialwesens beigemessen werden muß, erscheint die Schaffung eines solchen dezentralisierten Personal- und Sozialapparats unbedingt erforderlich.

Bedauerlicherweise muß aber beobachtet werden, daß sich gerade im Zuge der jüngsten Konzentrationsmaßnahmen Kräfte durchsetzen, die diesen keineswegs aufgeblähten minimalen Mitbestimmungsapparat abbauen wollen. Gerade im Mannesmann-Konzern ist man dabei, die Zuständigkeiten der Arbeitschrektoren und der ihnen unterstellten Dienststellen einzuengen und auf andere, der Konzernleitung „näherstehende“ Personen zu übertragen. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das Betriebsklima und das Funktionieren der Mitbestimmung sind noch gar nicht abzusehen. Es ist begreiflich, daß die Betriebsvertretungen hierdurch aufs äußerste beunruhigt sind.

Im übrigen handelt es sich bei der eingangs erwähnten Liquidierung folgender bisher selbständigen Tochtergesellschaften des Mannesmann-Konzerns = der Mannesmann-Hüttenwerke AG, der Mannesmann-Röhrenwerke AG, der Hahnsche Werke AG, der Essener Steinkohlenbergwerke AG, der Gewerkschaft Mannesmann (Erzbergbau) und der Mannesmann-Rohstoffwerke GmbH keineswegs um den ersten derartigen Schritt auf dem Wege zu einer noch „strafferen“ Unternehmenskonzentration bei Mannesmann. Bereits im Jahre 1953 war die Mannesmann-Verwaltung dazu übergegangen, gegen den Willen der Gewerkschaften und der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten die bisher selbständigen Steinkohlengesellschaften Consolidation Bergbau AG, Mannesmann-Bergwerke AG, Mannesmann-Kokerei AG und die von Flick erworbene Essener Steinkohlenbergwerke AG zu einer Gesellschaft zu fusionieren. Hierbei wurde die Mitbestimmung im Mannesmann-Bereich bereits erheblich eingeschränkt: an die Stelle von vier mitbestimmenden Aufsichtsräten trat ein einziger; ein einziger Arbeitschrektor mußte das Aufgabengebiet übernehmen, das bisher drei Arbeitschrektoren, also Vorstandsmitgliedern, anvertraut gewesen war. Andererseits soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß sich bei der Fusionierung der ursprünglich selbständigen Hüttenwerke Phönix AG mit der Rheinische Röhrenwerke AG auf Grund der einsichtigen und loyalen Haltung der Anteilseignerseite eine weitaus befriedigendere Lösung der Mitbestimmungsprobleme u. a. in der Form der Bestellung von zwei Arbeitschrektoren in den Vorstand der fusionierten Gesellschaft erzielen ließ.

IV.

Nach dem Vorgehen von Mannesmann sind inzwischen weitere Konzerne dazu übergegangen, von den Möglichkeiten der Umwandlungsgesetze Gebrauch zu machen. Im *Klöckner-Konzern* haben die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gegen den Widerstand der Arbeitnehmervertreter die Umwandlung der bisher selbständigen Tochtergesellschaften Klöckner-Hüttenwerk Haspe AG, Klöckner Georgsmarienwerke AG, Klöckner Hüttenwerk Bremen AG, Klöckner Drahtindustrie GmbH Düsseldorf, Mannstaedt-Werke GmbH Troisdorf, der Klöckner Eisenwerk Quint GmbH sowie der Klöckner Bergbau Victor Ickern AG beschlossen.

Im *Hoesch-Konzern* wurden die Westfalenhütte AG, die Altenessener Bergwerks AG, die Hoesch-Bergwerks AG, die Hoesch Walzwerke AG und die Hoesch Rohrwerke AG auf dem Wege der verschmelzenden Umwandlung auf die Obergesellschaft übertragen.

Bei der *Ilse der Hütte* wurden die Hüttenwerke Ilse Peine AG und die Steinkohlenbergwerke Friedrich der Große AG ebenfalls umgewandelt, d. h. zu rechtlich unselbständigen Betriebsabteilungen gemacht.

Im *Krupp-Konzern* geht es z. Z. um die Umwandlung der Steinkohlenbergwerk Hannibal AG und der Bergbau AG Constantin der Große auf die Bergwerke Essen-Rossenray AG.

Im *GHH-Konzern* ist die Umwandlung der Bergbau AG Neue Hoffnung auf die Hüttenwerk Oberhausen AG angekündigt.

Im Bereich der Braunkohlengesellschaften des RWE steht die Verschmelzung der Braunkohlen-Industrie AG Zukunft mit der Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube AG bevor.

Im Gegensatz zu der Entwicklung bei Mannesmann haben die Anteilseigner und die Verwaltungen der soeben genannten Konzerne Wert darauf gelegt, die Gewerkschaften und die Arbeitnehmervertretungen frühzeitig über die Umwandlungsabsichten zu unterrichten. Überdies erklärte man sich bereit, mit den Gewerkschaften über Möglichkeiten zu beraten, wie trotz der Aufhebung der rechtlichen Selbständigkeit der bisherigen Tochtergesellschaften betriebsnahe Formen und Einrichtungen der Mitbestimmung erhalten bzw. neu geschaffen werden können. Die Verhandlungen über die Bildung von sog. Betriebsgruppen auf der Ebene der bisherigen Konzernunternehmungen und die Einrichtung von diesen Gruppen zugeordneten „Direktorien“ (anstelle der bisherigen Vorstände) und von „Beiräten“ anstelle der bisherigen Aufsichtsräte sind im Gange; auf diese neuartigen Organe sollen auch weiterhin sinngemäß die Bestimmungen des Montanmitbestimmungsgesetzes bezüglich der paritätischen Besetzung und der Bestellung von Arbeitschrektoren sowie die Bestimmungen des Aktiengesetzes bezüglich der Zuständigkeiten und der verantwortlichen Betriebsführung Anwendung finden.

Eine besonders interessante und nach unserer Meinung beachtenswerte Lösung ist von der Verwaltung der *Gelsenkirchener Bergwerks AG (G.B.A.G.)* für ihren Bereich entwickelt worden. Die hundertprozentigen Tochtergesellschaften Dortmunder Bergbau AG, Bochumer Bergbau AG, Rheinlbe Bergbau AG, Raab-Karcher GmbH und die Gelsenberg-Benzin AG werden auf die Obergesellschaft umgewandelt. Um aber auch weiterhin eine klare gesetzliche Grundlage für die Anwendung des Montanmitbestimmungsgesetzes zu behalten, werden die erstgenannten drei Bergbaugesellschaften als Betriebsführungsgesellschaften mit kleinem Kapital neu gegründet. Die drei Sondergesellschaften Hansa Bergbau AG, Carolinenglück Bergbau AG und Moltke Bergbau AG, an deren Grundkapital zu je 50 vH die Dortmund-Hörder-Hütten-Union bzw. der Bochumer Verein beteiligt sind, behalten ihren bisherigen Status. Allein die Erin-Bergbau AG wird verschwinden, bzw. in den Bereich der Dortmunder Bergbau AG aufgenommen werden. Die Gewerkschaften haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.

V.

Die Verhandlungen mit den Vertretern von Hoesch, Klöckner, Ilse der Hütte usw. sind, wie gesagt, noch nicht abgeschlossen. Der bisherige Verlauf ermutigt aber zu der Erwartung, daß es schließlich zu einer die Arbeitnehmervertreter wenigstens in etwa befriedigenden Lösung kommen wird. Dabei kann selbstverständlich nicht übersehen werden, daß es sich, anders als bei der Gelsenkirchener Bergwerks-A.G., um freiwillig vereinbarte Regelungen handeln wird, denen eine zwingende gesetzliche Basis fehlt. Es muß in der Folgezeit mit allem Nachdruck angestrebt werden, daß diese Vereinbarungen zur Grundlage einer neuen gesetzlichen Regelung der Mitbestimmung in Großunternehmen gemacht werden. Es liegt hier eine Aufgabe für den Gesetzgeber vor, deren Lösung nicht lange aufgeschoben werden darf, wenn die gewerkschaftliche Forderung verwirklicht werden soll: Je mehr Konzentration — desto mehr Mitbestimmung.